

Der Wolf im Schafspelz

Einschränkung der Berufsfreiheit beim Gerüstbau geschickt versteckt.

Im Nachgang zur „Rückvermeisterung“ von 2020 hat der Bundestag ein „Fünftes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, das nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Ein unscheinbares Gesetz, diese Lesart des Gesetzes haben die BefürworterInnen am liebsten. Am besten kein Wort über Einschränkungen bei der Berufsfreiheit, sondern lieber die Nebensächlichkeiten ins Zentrum rücken. Bei der Berichterstattung von Handwerkskammern und leider auch in weiten Teilen der Presse hört sich das dann in etwa so an: „Kern der Novelle ist eine „Reform“ des Meisterprüfungswesens durch eine „Stärkung im Ehrenamt“. Daneben setzt das Gesetz „aktuelle Entwicklungen im Handwerksrecht“ (Rückvermeisterung!) um und nimmt Namensänderungen bei einigen Gewerken vor: Der „Landma-

schinenmechaniker“ heißt jetzt „Land- und Baumaschinenmechatroniker“... und Raider heißt jetzt Twix, möchte man spontan ergänzen.



zulassungspflichtigen Handwerk bei den zuständigen Handwerkskammern eingetragen sind, tatsächlich jedoch überwiegend Tätigkeiten eines anderen zulassungspflichtigen Handwerks – des Gerüstbauhandwerks – anbieten.“

BUH lehnt Gesetz ab

Der BUI hat die Pläne zur weiteren Einschränkung der Berufsfreiheit und Marktabschottung natürlich strikt abgelehnt und zu dem Gesetzgebungsvorhaben eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Kurz gesagt, haben wir dort wie folgt argumentiert:

Bereits die Wiedereinführung des Meisterzwangs in 12 Gewerken der Anlage B1 zur Handwerksordnung, durch das „Vierte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ vor rund einem Jahr, brachte noch einmal zusätzliche Verschärfungen mit sich, war ordnungspolitisch falsch und zudem wirtschaftspolitisch verfehlt. Der aktuelle Referentenentwurf treibt diese Fehlentwicklung jetzt sogar noch weiter, was nicht akzeptabel ist. Er steht damit insgesamt einer weiterhin überfälligen grundsätzlichen Verschlankung und vor allem einer grundrechtskonformen Liberalisierung (Verzicht auf den Meisterzwang) des Berufszulassungsregimes entgegen.

Einschränkungen der Berufsausübung müssen, gerade vor dem Hintergrund der garantierten Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes, immer möglichst niedrig gehalten werden.

Der Meisterzwang für irgendein Handwerk der Anlage A kann damit jedoch nicht gerechtfertigt werden. Darüber hinaus müssen sie auch im Einklang mit den maßgeblichen europarechtlichen Vorschriften, wie etwa der „Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“ stehen. Zu den genannten Aspekten findet sich im Referentenentwurf allerdings nichts. *lw*

Die vollständige BUI-Stellungnahme findet Ihr hier: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-HwO-Novelle-2020/buh.pdf?__blob=publicationFile&v=4

ZDH möchte Reisegewerbe abschaffen, Grüne lehnen ab

Der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH) forderte in seiner Stellungnahme zum „Entwurf eines Fünftes Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“, mit der bekanntlich das Gerüstbauerhandwerk massiv eingeschränkt wurde, auch eine **Abschaffung des Reisegewerbes**. Wie die Grünen zu dieser Forderung stehen, fragte auf Abgeordnetenwatch die Handwerkerin Traudl Hopp die handwerkspolitische Sprecherin der Grünen, Claudia Müller. Ihre Antwort liegt jetzt vor:

Was die Abschaffung des Reisegewerbes betrifft, so sehen wir hierfür keine Notwendigkeit. (...) Einschränkungen der grundgesetzlich garantierten Berufsfreiheit müssen unserer Auffassung nach immer besonders aufmerksam und so zurückhaltend wie möglich angegangen werden.

Die komplette Anfrage findet sich unter: <https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/claudia-mueller/fragen-antworten/581284>

Einschränkung der Berufsfreiheit beim Gerüstbau

Doch Kern der Novelle ist, was die Schwere des Grundrechtseingriffs angeht, eine weitere massive Einschränkung der Berufsfreiheit. In der Gesetzesnovelle mit dem sperrigen Namen versteckt sich eine (ebenso sperrig benannte) Änderung des „Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“, die es in sich hat: Beschlossen wurde nämlich, dass es – nach einer Übergangszeit von 3 Jahren, also ab dem 1. Juli 2024 – nur noch Gerüstbauern erlaubt ist, dieses Handwerk auszuüben. Bislang durfte es auch von anderen Gewerken, wie zum Beispiel Maurern und Betonbauern, Malern und Lackierern, Estrichlegern oder Gebäudereinigern ausgeführt werden und zwar, und darum geht es: auch für Dritte. Zukünftig ist es nur noch „zur Ermöglichung der jeweils zu diesen Gewerben gehörenden Tätigkeiten“ gestattet. Begründung:

„Mit der Regelung soll verhindert werden, dass Gewerbetreibende zwar mit einem